



# Fonds

zur

**Förderung der wirtschaftlichen  
Entwicklung der früheren  
Gemeinden Linthal, Braunwald, Rüti,  
Betschwanden und Diesbach**  
(ehemaliges Versorgungsgebiet des  
Elektrizitätswerks Linthal)

**Erlassen vom Gemeinderat 18.09.2014**

---

**Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorgeschichte und Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Inhaltliche Regelung</b> .....	<b>3</b>
Art. 1    Sondervermögen .....	3
Mit dem vorliegenden Fonds wird ein Sondervermögen gebildet, das: .....	3
Art. 2    Zweck dieses Sondervermögens.....	4
Art. 3    Voraussetzungen und Formen der Unterstützung .....	4
Art. 4    Gesuchbehandlung .....	4
Art. 5    Entscheid .....	4
Art. 6    Fondsverwaltung .....	5
Art. 7    Verzinsung .....	5
Art. 8    Restbestand im Jahre 2029 .....	5
Art. 9    Inkrafttreten .....	5

## I. Vorgeschichte und Ausgangslage

1 Am 30. Juli / 5. Oktober 1946 schlossen die Wahl- und Ortsbürgergemeinde Linthal, der Tagwen Linthal-Dorf sowie der Tagwen Linthal-Ennetlinth einerseits (im Folgenden „Linthal“ genannt) und die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Baden, andererseits eine Vereinbarung betreffend den Kauf von Grundeigentum (Maschinenhaus mit Innenwerken etc.) des Fätschbachkraftwerkes ab. In dieser Vereinbarung bzw. in einem Zusatz vom 05. Oktober 1946 zwischen denselben Parteien vereinbarten diese verschiedene Bestimmungen über Energielieferungen der NOK an „Linthal“. Dabei verpflichtete sich „Linthal“ gegenüber der NOK, die bezogene Energie nur im eigenen Versorgungsgebiet (Gemeinden Linthal, Braunwald, Rüti, Betschwanden und Diesbach) abzugeben.

2 Diese Vereinbarung mit Gebietsbeschränkung wurde immer wieder verlängert, letztmals mit Zusatz VIII vom 20. Juni 2007 (im Folgenden als „Zusatz VIII“ bezeichnet), welche zudem eine Regelung über Vorzugsenergie enthielt, allerdings ebenfalls beschränkt auf das bereits im Grundvertrag von 1946 umschriebene Einzugsgebiet. In diesem Zusatz VIII, der bis zum 12. Oktober 2029 befristet ist (Ablauf der Konzession), heisst es zudem: „Eine Ausweitung des heutigen Verwendungsgebietes, beispielsweise aufgrund späterer Gemeindefusionen, ist für diese Vorzugsenergie ausgeschlossen.“

3 Mit dieser Energiebezugsregelung bzw. Vorzugsenergieregulation sollte der mit dem ursprünglichen Werk (Fätschbach) verbundenen Region offenbar ein wirtschaftlicher Sondervorteil eingeräumt werden. Da eine Weitergabe dieses Sondervorteils in Form einer unterschiedlichen Tarifgestaltung innerhalb des Netzgebietes der TBGS nach heutiger Gesetzgebung rechtlich unzulässig ist, stellt sich die Frage, wie der Sondervorteil der oben umschriebenen Region Linthal bis Diesbach bis zum Ablauf des „Zusatzes VIII“ in anderer Form zugewendet werden kann. Mit der Begründung des vorliegenden Fonds und dem Erlass des entsprechenden Fondsreglements sowie der Festlegung der jährlich zu entrichtenden Summe als Abgeltung des Sondervorteils der Region Linthal – Diesbach soll bis zum Ablauf der Konzession bzw. des Zusatzes VIII Klarheit geschaffen werden. Zudem soll dafür in Form eines Gemeindefonds eine möglichst einfache Lösung getroffen werden.

## II. Inhaltliche Regelung

### Art. 1 Sondervermögen

Mit dem vorliegenden Fonds wird ein Sondervermögen gebildet, das:

- a. Durch jährliche Zuwendungen der Gemeinde Glarus Süd bzw. der Technischen Betriebe Glarus Süd (TBGS) von mindestens CHF 150'000 und maximal CHF 350'000 (mindestens einhundertfünfzigtausend und maximal dreihundertfünfzigtausend Schweizer Franken) geäuftnet wird, längstens bis und mit 2029; diese jährlichen Beträge werden jeweils durch den Gemeinderat Glarus Süd unter Beizug der TBGS und aussenstehender Experten für eine Fünfjahresperiode festgelegt, erstmals für 2015 bis 2019; die Erträge aus dem Sondervermögen fallen ebenfalls diesem zu;

- b. Ausschliesslich im Rahmen der in Art. 2 hiernach umschriebenen Zweckbestimmung verwendet werden darf.

#### **Art. 2 Zweck dieses Sondervermögens**

1 Der Fonds bezweckt die Mitwirkung bei der Finanzierung von Vorhaben und Projekten, von welchen eine im öffentlichen Interesse liegende, nachhaltige Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des früheren Versorgungsgebietes des ehemaligen Elektrizitätswerks Linthal zu erwarten ist. Darunter können zum Beispiel fallen:

- Aufbau neuer Industrien und Wirtschaftszweige, auch durch Umwandlung bestehender;
- Einrichtung neuartiger oder Erhalt bestehender Gewerbe, wenn sie für die Bevölkerung unentbehrlich sind;
- Massnahmen aller Art, welche das Gebiet Linthal – Diesbach allgemein als Wirtschaftsstandort stärken oder als Wohnort attraktiver machen; darunter fallen namentlich auch Massnahmen zur Förderung des Tourismus.

#### **Art. 3 Voraussetzungen und Formen der Unterstützung**

1 Die Unterstützung durch Mittel aus diesem Fonds setzt voraus, dass die Finanzierung des ganzen Vorhabens oder Projektes gesichert ist sowie dass die übrigen Beteiligten oder unmittelbar Interessierten ihrerseits das Zumutbare erbringen. Die Vorhaben und Projekte können von der Gemeinde selber, einer anderen öffentlich-rechtlichen Einheit oder von privater Seite realisiert werden.

2 Der Fonds leistet seine Unterstützung grundsätzlich in Form von à fonds perdu Beiträgen. Ausnahmsweise können auch verzinsliche, zinsgünstige oder zinslose Darlehen gewährt werden.

#### **Art. 4 Gesuchbehandlung**

1 Die Gesuche um Unterstützung durch den Fonds werden vom Departement Wirtschaft und Finanzen behandelt und dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt. Es erlässt nötigenfalls Regeln für die Gesuchsbehandlung.

2 Für Fragen wie Beschlussfähigkeit, Ausstand und andere Verfahrensfragen gilt das Gemeindegesetz sinngemäss.

3 Das Departement Wirtschaft und Finanzen behält sich vor, sich bei Bedarf mit der Stiftung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Glarus Süd (Entwicklungsstiftung) bzgl. eines Gesuches auszutauschen. Die doppelte Unterstützung ist im Einzelfall möglich.

#### **Art. 5 Entscheid**

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

2 Ein Entscheid gemäss Artikel 4 Absatz 1 ist endgültig. Er unterliegt keinem Rechtsmittel.

**Art. 6 Fondsverwaltung**

1 Die Fondsverwaltung obliegt der Finanzverwaltung der Gemeinde. Alle Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgerechnet (analog Visums- und Kompetenzregelung der Gemeinde). Die Entnahmen aus dem Fonds entlasten die Erfolgsrechnung in der Höhe der getätigten Ausgaben und werden im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

2 Die Entnahmen sind zu budgetieren.

**Art. 7 Verzinsung**

1 Die Verzinsung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) des Kantons Glarus über die Verzinsung der Fonds im Eigenkapital. Die Verzinsung wird im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

2 Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Verzinsung.

**Art. 8 Restbestand im Jahre 2029**

1 Soweit der Gemeinderat nicht anders bestimmt, fällt der Restbestand an nicht verpflichteten Fondsmitteln am 31. Dezember 2029 in die Stiftung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Glarus Süd (Entwicklungstiftung), deren Anwendungsgebiet das ganze Gemeindegebiet von Glarus Süd umfasst.

**Art. 9 Inkrafttreten**

1 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

**GEMEINDERAT GLARUS SÜD**

Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli

Der Gemeindeschreiber

André Pichon



